



AUFTRAG

Hiermit beauftrage(n) ich/wir THESAURUM Service AG, Essanestraße 93, 9492 Eschen, Fürstentum Liechtenstein – nachfolgend THESAURUM genannt – nach Maßgabe dieses Auftrages mit der Ein- bzw. Auslagerung und der verbindlichen Anschaffung bzw. dem Verkauf von Sachwerten, beim Einmalkauf-, bzw. Verkauf sowie im Falle von regelmäßigen Käufen und Verkäufen mit der Beschaffung bzw. dem Verkauf der Menge von Sachwerten, deren Wert der jeweils aufgeführten, maßgeblichen Auftragssumme entspricht, auf der Grundlage der ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Axels-VSK.

Daten des Auftraggebers	
Lagernummer (Falls vorhanden)	
Herr ☐	Frau ☐ Firma ☐ Gemeinschaftslager ☐
Firma	
Name	
Vorname	
c/o	
Straße Nr.	
PLZ	
Ort	
Land	
Telefon	
E-Mail	
Tätigkeit	
Arbeitgeber	
Vermögen	
Bruttoeinkommen in € p. a.	
Legitimation (Privatperson)	
Dokument	
Ausweisnummer	
Ausstellende Behörde	
Ausgestellt am	Gültig bis
Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	
Legitimation (Unternehmen)	
Umsatzsteuer-ID	
Handelsregister (Ort)	
Handelsregister (Nummer)	
Erklärungen des Auftraggebers	
THESAURUM ist verpflichtet, in jedem Fall die Identität des Auftraggebers, der wirtschaftlich berechtigten Person, sowie die Mittelherkunft zu prüfen und zu dokumentieren. Die Richtigkeit der Angaben wird mit den Unterschriften bestätigt. Für jede im Auftrag und den Anlagen angegebene Person ist die Kopie eines amtlichen Identifizierungsdokuments (z. B. Personalausweis) zwingend beizufügen. Der Vertrag kommt zustande, wenn THESAURUM den Auftrag des Kunden angenommen hat.	
Ich bin Mitglied/Förderer/Sponsor in folgenden Vereinen (optional):	
1. Vereinsname	
Sektion	
Ort	
2. Vereinsname	
Sektion	
Ort	

Einmaliger	Kauf ☐	Verkauf ☐	Einlagerung ☐
Betrag in €			
Monatlicher	Kauf (ab 50 €) ☐	Verkauf (ab 50 €) ☐	
Monatlicher Betrag in €			
Zahlungstermin zum 1. ☐ zum 15. ☐			
Beginn der Abbuchung			
Regelmäßiger Kauf ☐ Regelmäßiger Verkauf ☐ Lagergebühr ☒			
SEPA-Lastschriftmandat (Gläubiger-ID LI19ZZZ000000001316)			
Name des Kontoinhabers			
Name der Bank			
IBAN			
Ort, Datum		✗ Unterschrift des Kontoinhabers	
Sachwertauswahl (Siehe Seite 2 Anlage)			
Was ist das wesentliche Ziel, welches verfolgt wird?			
☐ Vermögensauf/-ausbau/Altersvorsorge			
☐ Sachwertbasierte Vermögenssicherung/Kapitalerhalt			
☐ Immobilienfinanzierung			
☐ Ausbildung der Kinder oder Enkel			
☐ Sonstiges:			
Angaben zum Geldwäschegesetz			
☒ Der Auftraggeber handelt auf eigene Rechnung und nicht auf fremde Veranlassung.			
☐ Der Auftraggeber handelt auf Veranlassung oder im wirtschaftlichen Interesse eines Dritten.			
☐ Handelt es sich bei dem Auftraggeber oder wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person?			
Anlagen (Bestehendes ankreuzen)			
☐ Gemeinschaftslager		☒ Kopie Personalausweis oder Reisepass	
☐ Auftrag zugunsten Dritter		☐ Gesetzlicher Vertreter ☐ Vollmacht	
Bemerkungen			
Bestätigung des Auftraggebers			
☒ Ich bestätige den Erhalt der AGB inkl. des Datenschutzhinweises (Stand 01.10.2026) und bin mit deren Geltung einverstanden. Auf § 9, § 11 Abs. 4 und § 17 AGB wurde ich besonders hingewiesen.			

Ort, Datum ✗
Unterschrift/Stempel THESAURUM Service AG

Ort, Datum ✗
Unterschrift Auftraggeber



ANLAGE ZUM AUFTRAG

Hiermit beauftrage(n) ich/wir THESAURUM Service AG, Essanestraße 93, 9492 Eschen, Fürstentum Liechtenstein – nachfolgend THESAURUM genannt – nach Maßgabe dieses Auftrages mit der Ein- bzw. Auslagerung und der verbindlichen Anschaffung bzw. dem Verkauf von Sachwerten, beim Einmalkauf-, bzw. Verkauf sowie im Falle von regelmäßigen Käufen und Verkäufen mit der Beschaffung bzw. dem Verkauf der Menge von Sachwerten, deren Wert der jeweils aufgeführten, maßgeblichen Auftragssumme entspricht, auf der Grundlage der ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Axels-VSK.

Die Summe der ausgewählten Anteile muss 100 Prozent ergeben. | LI = Liechtenstein | CH = Schweiz

Daten des Auftraggebers

Lagernummer (Falls vorhanden)

Herr ☐ Frau ☐ Firma ☐ Gemeinschaftslager ☐

Firma

Name

Vorname

c/o

Straße Nr.

PLZ

Ort

Land

☐ Basis (Gold und Silber)

Sachwert	Reinheit	Anteil %	Lager
Gold	≥ 99,9 %	60 %	LI
Silber	≥ 99,9 %	40 %	LI

☐ Basis Plus (Edel-/Technologiemetalle, Seltene Erden)

Sachwert	Reinheit	Anteil %	Lager
Gold	≥ 99,9 %	28 %	LI
Silber	≥ 99,9 %	27 %	LI
Platin	≥ 99,9 %	16 %	LI
Ruthenium	≥ 99,9 %	4 %	CH
Iridium	≥ 99,9 %	2 %	CH
Rhodium	≥ 99,9 %	4 %	CH
Palladium	≥ 99,9 %	6 %	LI
Praseodymoxid	≥ 99,0 %	5 %	CH
Rhenium	≥ 99,9 %	4 %	CH
Neodymoxid	≥ 99,5 %	4 %	CH

☐ PREMIUM ab 75 TEUR (Edel-/Technologiemetalle, Seltene Erden, Investmentfarbedelsteine)

Sachwert	Reinheit	Anteil %	Lager
Gold	≥ 99,9 %	28 %	LI
Silber	≥ 99,9 %	27 %	LI
Platin	≥ 99,9 %	16 %	LI
Ruthenium	≥ 99,9 %	4 %	CH
Iridium	≥ 99,9 %	2 %	CH
Rhodium	≥ 99,9 %	4 %	CH
Palladium	≥ 99,9 %	6 %	LI
Praseodymoxid	≥ 99,0 %	5 %	CH
Rhenium	≥ 99,9 %	4 %	CH
Neodymoxid	≥ 99,5 %	4 %	CH
Investmentfarbedelsteine	unbehandelt	ca. 7 %	LI

☐ Individuell

Sachwert	Reinheit	Kauf %	Verkauf %	Lager
Gold	≥ 99,9 %			LI
Silber	≥ 99,9 %			LI
Platin	≥ 99,9 %			LI
Ruthenium	≥ 99,9 %			CH
Iridium	≥ 99,9 %			CH
Rhodium	≥ 99,9 %			CH
Palladium	≥ 99,9 %			LI
Praseodymoxid	≥ 99,0 %			CH
Rhenium	≥ 99,9 %			CH
Neodymoxid	≥ 99,5 %			CH
Investmentfarbedelsteine	Anteil mind. 6 TEUR			LI
Gesamtanteile müssen 100 % betragen		0	0	





ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Einleitung

Axels Vermögensschutzkonzept (nachfolgend „Axels VSK“) ist ein Angebot der THESAURUM Service AG, Essanestraße 93, 9492 Eschen, Fürstentum Liechtenstein, MWST-Nummer: 61470, Telefon +423 3737701, E-Mail: office@thesaurum.li, www.thesaurum.li (nachfolgend „THESAURUM“). Axels VSK bietet den Kunden die Möglichkeit, Edel- sowie ausgewählte Technologiemetalle, Seltene Erden und Edelsteine zu erwerben und in einer vollumfänglichen ge- und versicherten Sammelverwahrung sowie bei Edelsteinen Einzelverwahrung zu lagern. THESAURUM führt ebenso ein Verzeichnis zur Verwaltung für die Kunden.

§1 Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der THESAURUM aus den Bereichen Edelmetalle, Technologiemetalle, Seltene Erden und Edelsteine (nachfolgend „Sachwerte“) sowie deren Lagerung und Verwaltung erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Diese AGB sind Grundlage des jeweiligen Auftrages mit THESAURUM, auch wenn dieser Auftrag in sonstiger Weise im Wege des Fernabsatzes bzw. des elektronischen Geschäftsverkehrs abgeschlossen wurde. Diese AGB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen THESAURUM mit Verbrauchern und Unternehmern (nachfolgend „Kunde“). Die AGB des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn THESAURUM deren Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat oder auf ein Schreiben Bezug genommen hat, dass die AGB des Kunden enthält. Als primäres Kommunikationsmittel zwischen der THESAURUM und dem Kunden wird „E-Mail“ festgelegt. Der postalische Versand ist entgeltlich optional möglich. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich THESAURUM mitzuteilen. Der Verwahrer erbringt in diesem Zusammenhang keine Finanzdienstleistungen, insbesondere keine Vermögensverwaltung.

§2 Vertragsschluss

- 2.1 Kunden geben mittels des Antrages auf Eröffnung eines Axels-VSK ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über das Axels-VSK ab. THESAURUM ist berechtigt diese Angebote anzunehmen. Erst wenn THESAURUM das Angebot eines Kunden innerhalb der gesetzlichen Annahmefrist annimmt, kommt der Vertrag über das Axels-VSK (nachfolgend „Verwahrvertrag“ genannt) zustande, ohne dass es eines Zugangs der Annahmeerklärung beim Kunden bedarf. THESAURUM wird den Kunden über die Annahme und das Wirksamwerden des Verwahrvertrages schriftlich unterrichten. THESAURUM ist berechtigt, das Angebot des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Mindestkaufbetrag für den Erwerb von Sachwerten beträgt 5.000 Euro bei einer Einmalzahlung und 50 Euro bei einem regelmäßigen monatlichen Kauf.
- 2.2 Der Kaufbetrag ist nach Zugang der Mitteilung von THESAURUM über die Annahme des Antrages auf Eröffnung eines Axels-VSK auf das in dem Antrag genannte Einzahlungskonto zu zahlen.

§3 Gegenstand des Vertrages

- 3.1 Vertragsgegenstand ist der Kauf sowie die entgeltliche Verwahrung von Edelmetallen, Technologiemetallen, Seltene Erden und Edelsteinen. Gold, Silber, Platin, Palladium und Edelsteine werden in unserem liechtensteinischen Lager eingelagert. Die Metalle Rhodium, Ruthenium, Iridium, Rhenium und Seltene Erden wie Neodymoxid und Praseodymoxid werden ausschließlich in unserem schweizer Lager verwahrt. THESAURUM kauft im Auftrag des Kunden im eigenen Namen die jeweiligen Sachwerte, verwahrt diese in einem Sammelbestand und verschafft dem Kunden Eigentum an dem gekauften Sachwert, indem er ihm Miteigentum nach Bruchteilen an dem Sammelbestand einräumt. THESAURUM führt für jeden Kunden ein Verzeichnis zur Verwaltung seines Miteigentumsanteils an dem betreffenden Sachwerte-Sammelbestand. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig.
- 3.2 THESAURUM trägt dafür Sorge, dass die eingelagerten Sachwerte zu jeder Zeit zum aktuellen Wiederbeschaffungswert gegen Einbruch, Diebstahl und Raub versichert sind.

§4 Dauer des Vertrages

- 4.1 Der Verwahrvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.2 Jeder Kunde kann den Verwahrvertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung/Teilkündigung hat per Brief oder E-Mail gegenüber THESAURUM an info@axels-vsk.li zu erfolgen. In diesem Fall gilt die Kündigung/Teilkündigung als formgerecht eingegangen.
- 4.3 Das Recht zur Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft ist – auch mit Wirkung über den Tod des Kunden hinaus – für immer ausgeschlossen.

§5 Abwicklung von Kaufaufträgen/regelmäßiger Kauf von Sachwerten

- 5.1 Nach Eingang des Kaufbetrages auf dem Einzahlungskonto wird THESAURUM eine dem eingezahlten Kaufbetrag entsprechende Menge/Anzahl der

vom Kunden gewünschten Sachwerte von seinen Lieferanten (anerkannte, zertifizierte Rohstoffgroßhändler, Prägeanstalten und/oder Edelmetallgroßhändler) erwerben.

Es besteht jederzeit Anspruch auf physische Auslieferung in verfügbaren Barren oder Münzen. Sofern der Kunde die Auslieferung von einzelnen Barren oder Münzen verlangt, stellt THESAURUM die anfallenden Präge- bzw. Herstellungskosten für das jeweilige verfügbare Produkt in Rechnung. Im Übrigen unterliegt der Auftrag zum Kauf von Sachwerten keiner Laufzeit. Einzelkäufe und Verkäufe werden täglich getätigt. Der Erwerb von Sachwerten bei regelmäßigen Sachwertkäufen erfolgt zweimal im Monat (grundsätzlich zum 1. und zum 15. eines Monats, und zwar gemäß nachstehenden Grundsätzen jeweils montags). Fällt ein Montag auf einen gesetzlichen Feiertag oder ist der Sachwerthandel an einem Montag aus einem sonstigen wichtigen Grund (Aussetzung des Handels) nicht möglich, findet der Erwerb am nächstmöglichen Handelstag statt. Bei erteilter Einzugsermächtigung ist ein Widerruf bis zu 14 Tage vor dem Einzugsstermin möglich. Eine Änderung der Höhe der Anpassungen oder eine endgültige Beendigung, kann der Kunde jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen beantragen. Beim Einkauf der Sachwerte können sich ungerade Rechnungssummen ergeben, sodass die Einkaufsrechnung von der angegebenen Investitionssumme des Kunden geringfügig nach unten oder oben abweicht. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden.

- 5.2 Der Kauf erfolgt am in Abs. 1 genannten Handelstag zu dem aktuellen Preis am Tag der Bestellung der Sachwerte durch THESAURUM. Richtpreise sind auf der Homepage unter <https://axels-vsk.li/konzept.php#preise> einsehbar. Für den Sachwertkauf werden alle eingehenden bzw. abgebuchten Zahlungen berücksichtigt, die bis 07:00 Uhr des Handelstages verbucht werden konnten und für welche ein entsprechender Auftrag vorliegt. Verkaufsaufträge, welche bis 07:00 Uhr des Handelstages THESAURUM vorliegen, werden taggleich ausgeführt. Die vom Kunden an THESAURUM überwiesenen Gelder bleiben unverzinst. Es werden ausschließlich registrierte Barren mit einem Feinheitsgrad von mindestens 999/1.000 gelagert, die von Herstellern stammen, die der „Good Delivery List of Acceptable Refiners“ der „London Bullion Market Association“ (LBMA) angehören. Die Hinterlegung von Rhodium, Iridium und Ruthenium erfolgt bevorzugt in Form von industriellischem Schwamm bzw. Pulver mit einer Reinheit von mind. 99,9%. Das entspricht dem industriellen Standard. In Ausnahmefällen können die genannten Metalle auch aus anderen Quellen bezogen werden, um die physische Hinterlegung sicherzustellen. Für Technologiemetalle (Rhenium) und seltene Erden (Neodymoxid, Praseodymoxid) gilt: Es werden ausschließlich komplette „Chargen“ gekauft, die dem Qualitätsstandards der Industrie entsprechen.
- 5.3 Bis zur Einlagerung verbleiben die erworbenen Edelmetalle bei dem jeweiligen Lieferanten. Der Verwahrer überträgt dem Kunden Eigentum an den verkauften Sachwerten, indem er ihm Miteigentum nach Bruchteilen an allen in seinem (mittelbaren) Besitz befindlichen zum jeweiligen Sammelbestand gehörenden Sachwerten einräumt. Der mittelbare Besitz an der erworbenen Menge der Sachwerte wird dadurch eingeräumt, dass diese dem für den Kunden geführten Verwahrverzeichnis gutgeschrieben wird. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübertrag einig.
- 5.4 Für Aufträge (ausgenommen regelmäßige Aufträge) mit einem Wert von unter 2.500 Euro kann eine Bearbeitungsgebühr von 125 Euro in Rechnung gestellt werden.

§6 Einlagerungsbestätigung

Mit der Einlagerungsbestätigung wird dem Kunden die Gutschrift der zu Miteigentum nach Bruchteilen und/oder ganzer Stücke erworbenen Sachwerten bescheinigt. Die vom jeweiligen Kunden erworbenen Miteigentumsanteile der entsprechenden Sachwerte werden dem Verwahrverzeichnis des Kunden kontenmäßig nach Gewicht, Wert und Stücken je nach Bestellung gutgeschrieben und können auch bei Barren den Bruchteil einer Gewichtseinheit ausmachen (0,001g). Das gutgeschriebene Gewicht ist für die Bestimmung des Miteigentum-Bruchteils am Gesamtbestand der eingelagerten Sachwerte maßgebend. Diese Informationen erfolgen per E-Mail.

§7 Bestandsaufstellung

Dem Kunden wird jährlich eine individuelle Aufstellung über sein Sachwertverzeichnis zum letzten Handelstag eines jeden Kalenderjahres per E-Mail zugestellt. Legt der Kunde nicht innerhalb eines Monats ab demstellungsdatum der jeweiligen Aufstellung schriftlich Widerspruch gegen die Bestandsaufstellung ein, gilt diese als genehmigt. Der Kunde wird auf diese Folge bei der Einstellung des jeweiligen Depotauszuges ausdrücklich hingewiesen.

- §8 Auslieferung oder Auszahlung im Falle der Kündigung/Teilkündigung**
- 8.1 Die Einlagerung der Sachwerte erfolgt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit.
- 8.2 Der Kunde kann die Einlagerung der Sachwerte jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen bzw. beenden durch:
- Übertragung der Sachwerte auf andere Kunden von THESAURUM und Mitteilung dieser Übertragung gegenüber der THESAURUM in Schriftform, Sämtliche mit der Übertragung im Zusammenhang stehenden Kosten hat der auftraggebende Kunde zu tragen.
 - Beauftragung von THESAURUM zur physischen Auslieferung an den Kunden gemäß nachfolgenden Regelungen und Voraussetzungen unter Ziffer 4.
 - Verkauf der Sachwerte. Der Kunde ist Eigentümer der von ihm erworbenen Sachwerte und kann diese jederzeit eigenständig verkaufen. Ein Recht auf Verkauf oder Barausgleich gegenüber THESAURUM besteht nicht.
 - THESAURUM vergütet den Verkaufserlös an den Kunden nach Gutschrift des Verkaufserlöses bei THESAURUM.
- 8.3 Eine Kündigung des Lagervertrages durch THESAURUM kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn:
- der Kunde falsche Angaben im Zusammenhang mit diesem Vertragabschluss macht,
 - der Kunde im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Geldwäschegesetzes (GwG) verstößt,
 - der Kunde den Verwahrer vorsätzlich schädigt oder versucht zu schädigen,
 - der Kunde einer Änderung der Vertragsbedingungen nach § 15 nicht zustimmt und dem Verwahrer eine Fortsetzung des Vertrages ohne eine Änderung der Vertragsbedingungen nicht zumutbar ist.
 - Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn THESAURUM ihrerseits die Lagerräume gekündigt werden und keine geeigneten Ersatzlagerräume beschafft werden können oder aufgrund der Änderung gesetzlicher Bestimmungen die Fortsetzung des Lagervertrages unmöglich oder unzumutbar wird.
- 8.4 Die physische Auslieferung von Bruchteilseigentum kann der Kunde nur verlangen, soweit der Wert der ihm zugewiesenen Verrechnungseinheiten dem Wert vollständiger Gebinde/Stücke bzw. Barren ab 1 kg bei Gold, Platin und Palladium und bei Silber Standardbarren oder ganze Stücke Edelmetalle zum Zeitpunkt der Kündigung entspricht. Unvollständige Gebinde kann der Kunde durch Zuzahlung auffüllen. Sofern eine Zuzahlung erforderlich ist, um eine Auslieferung vornehmen zu können, wird THESAURUM dem Kunden den erforderlichen Zuzahlungsbetrag mitteilen. Auslieferungsort für die Gebinde/ Stücke bzw. Barren oder Edelmetalle ist der jeweilige Lagerort. Sämtliche mit der Auslieferung im Zusammenhang stehenden Kosten, wie z. B. anfallende Steuern, Zölle, Transportkosten, Versicherungen oder weitere Abgaben hat der Kunde zu tragen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Erhalt von Barren oder Gebinden in bestimmten Größen oder Stückelungen oder eines bestimmten Herstellers. Die Auslieferung von Sachwerten erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Frist für eine physische Auslieferung beträgt längstens 4 Wochen ab Zugang der Kündigung des Kunden bei THESAURUM. Bei der Auslieferung beträgt die Gebühr für die Auslieferung oder Abholung 1,0 % des Wertes mindestens jedoch 250 Euro inkl. der anfallenden MWST. und wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist vor der physischen Auslieferung zur Zahlung durch den Kunden an THESAURUM fällig.
- 8.5 THESAURUM ist nicht verpflichtet, Sachwerte des Kunden anzukaufen. THESAURUM unterstützt jedoch beim Wiederverkauf der Sachwerte an die Industrie, Metallhändler, andere Kunden von THESAURUM oder sonstige Käufer. Beim Ankauf der Edelmetalle Gold, Silber, Platin und Palladium orientiert sich THESAURUM an dem Fixingpreis der Londoner Börse.
- 8.6 THESAURUM weist darauf hin, dass die steuerliche Behandlung des Sachwertverkaufs in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt. Die Klärung der Frage, ob beim Kunden durch die Veräußerung ein steuerlicher Vorgang verwirklicht oder ausgelöst wird, obliegt diesem selbst. Der Kunde ist ggf. selbst gegenüber den Finanzbehörden erklärungs- und abgabepflichtig. THESAURUM kann diesbezüglich keine Steuerberatung anbieten und verweist auf die steuerberatenden Berufe. Da die Sachwerte in einem schweizer bzw. liechtensteiner Zolllager eingelagert werden, fällt Umsatzsteuer nur dann an, wenn der Kunde die physische Herausgabe der Sachwerte verlangt. Es könnte zu Änderungen im Steuerrecht kommen und diese Änderungen könnten ggf. eine nachteilige Ertragsentwicklung zur Folge haben.
- 8.7 Der Kunde wurde darauf hingewiesen, dass er die jeweils anfallende Umsatzsteuer des Verbringungslandes zu entrichten hat. Weiterhin sind die gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Verbringungsländer zu beachten.

- §9 Vergütung, Lagergebühren, sonstige Kosten**
- 9.1 Der Kaufbetrag (Preisfeststellung siehe §5 Abs.1+2) wird grundsätzlich zu 100 % zum Erwerb von Sachwerten verwendet.
- 9.2 Der Verwahrer erhält eine Lagergebühr bezogen auf die dem Lager des Kunden gutgeschriebene Menge an den jeweiligen Sachwerten. Es entstehen Lagerkosten in Höhe von bis zu 0,75 % pro Halbjahr. Die Bewertung des Lagerbestandes erfolgt auf Monatsendbasis. Die Lagergebühren werden grundsätzlich im Nachhinein nach entsprechender Rechnungsstellung per E-Mail fällig und der Kunde erhält einen Verwahrerauszug seiner Bestände. In dieser Gebühr sind sämtliche Leistungen des Verwahrers wie Verwaltung, Lagerung und Versicherung beinhaltet. Diese Gebühren werden vom hinterlegten Kundenkonto eingezogen. Grundsätzlich besteht optional die Möglichkeit Anteile der verwahrten Werte zur Begleichung der Verwahrergebühren zu verkaufen. Falls keine Weisung des Kunden zum Verkauf von Werten zur Begleichung der Verwahrergebühren vorliegt, so werden die Waren in folgender Reihenfolge verkauft. 1. Gold, 2. Silber, 3. Platin, 4. Palladium, 5. Iridium, 6. Ruthenium, 7. Rhodium, 8. Rhenium, 9. Neodymoxid, 10. Praseodymoxid. Bei unterjährigem Verkauf oder Entnahme des Bestandes entsteht die Lagergebühr zeitanteilig. Gerät der Kunde mit der Zahlung der Lagergebühren mehr als 30 Tage in Verzug, so ist THESAURUM berechtigt, anteilig Sachwerte des Kunden zur Deckung der Lagergebühren zum aktuellen Marktpreis in folgender Reihenfolge zu veräußern 1. Gold, 2. Silber, 3. Platin, 4. Palladium, 5. Iridium, 6. Ruthenium, 7. Rhodium, 8. Rhenium, 9. Neodymoxid, 10. Praseodymoxid. Bis zu einem Depotwert von 5.000 Euro fallen Gebühren von 37,50 Euro pro Halbjahr an.
- 9.3 Zur Bearbeitung von Rücklastschriften kann eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben werden.
- 9.4 Leistungen, welche nicht durch die oben genannten Vergütungen abgedeckt sind, wie zum Beispiel Bescheinigungen, Bestätigungen oder Aufträge ausserhalb von Kauf- und Verkaufsaufträgen können nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch den Kunden mit 150,00 Euro pro Stunde in Rechnung gestellt werden.
- §10 Einlagerungen**
- 10.1 Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit Edelmetalle, Technologiemetalle, Seltene Erden und Edelmetalle, welche der Kunde selbst oder in anderen Lagern verwahrt in Axels-VSK einzuliefern.
- 10.2 Die Logistik (Transport, mögliche Zollformalitäten) kann von THESAURUM entgeltlich übernommen werden.
- 10.3 Für Einlagerungen aus Deutschland kann zur Abwicklung des Prozesses ein Lager der THESAURUM in Deutschland vorübergehend einbezogen werden.
- §11 Verwahrung**
- 11.1 Der Kunde erklärt sich mit Abschluss des Vertrages über das Axels-VSK ausdrücklich mit einer Sammelverwahrung einverstanden. Diesbezüglich gelten die in den vorliegenden Vertragsbedingungen getroffenen Vereinbarungen auch mit Wirkung gegenüber Sonderrechtsnachfolgern. Die gesetzlichen Regelungen betreffend die gemeinschaftliche Verwaltung sind ausgeschlossen.
- 11.2 Der Verwahrer ist berechtigt, aus dem jeweiligen Edelmetallsammelbestand jedem Kunden die ihm gebührende Menge des Edelmetalls auszuliefern oder die ihm selbst gebührende Menge der Sachwerte auszuliefern, ohne dass es hierzu der Zustimmung der anderen Beteiligten bedarf. In anderer Weise darf der Verwahrer den Sammelbestand nicht verringern.
- 11.3 Die Sammelverwahrung erfolgt in gesicherten Räumen teilweise mit Zollfreilagerfunktion in Liechtenstein und der Schweiz. Hierzu ist der Verwahrer berechtigt, die Sachwertbestände im eigenen Namen einem Drittverwahrer, zur Verwahrung anzuvertrauen. Der Verwahrer klärt den Drittverwahrer auf, dass der betreffende Metallbestand nicht ihm gehört.
- 11.4 Im Falle einer Insolvenz der THESAURUM steht dem Kunden ein Aussondierungsrecht gemäß Art. 41 der Insolvenzordnung zu. Konkret bedeutet das, dass der Kunde im Fall einer Insolvenz vom Insolvenzverwalter die Herausgabe seiner Sachwerte fordern kann.
- 11.5 THESAURUM ist berechtigt, den Miteigentumsanteil des Kunden an dem Gebinde durch einen gleichwertigen Miteigentumsanteil an einem anderen Gebinde desselben Produktes zu ersetzen, soweit dies wirtschaftlich erforderlich ist. Von den Beschränkungen der Selbstkontrahierung (Insichgeschäfte) wird THESAURUM insoweit befreit.
- 11.6 Werden Waren in ganzen Stücken eingeliefert, zum Beispiel Barren oder Münzen, so werden diese grundsätzlich in Einzelverwahrung verwahrt.
- 11.7 Es besteht die Möglichkeit Edelmetallbarren und Münzen, welche den Qualitätskriterien der THESAURUM entsprechen, von der Einzelverwahrung in die Sammelverwahrung zu überführen.
- §12 Haftung des Verwahrers, Risikohinweis**
- 12.1 Die Verpflichtung des Verwahrers beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Verwahrung der Sachwerte. Eine weitergehende Verpflichtung, z.B. zur Be-

ration im Hinblick auf den Erwerb und/oder Verkauf von Sachwerten oder die wirtschaftliche Nutzung der verwahrten Sachwerte wird von dem Verwahrer nicht geschuldet.

- 12.2 THESAURUM darf an keinen Edelmetalleihgeschäft teilnehmen und keine von Kunden eingelagerte Sachwerte verleihen oder sonst über sie verfügen.
- 12.3 Der Verwahrer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Verwahrer übernimmt keine Haftung für Schäden höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen).
- 12.4 Die Preisentwicklung der Sachwerte richtet sich generell nach dem Angebots- und Nachfrageverhalten der Marktteilnehmer in diesem speziellen Marktsegment. Die Sachwerte können erheblichen Preisschwankungen (sog. Volatilität über 15%) unterliegen, die auf verschiedenen nicht vorhersehbaren Entwicklungen beruhen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund sich verändernder Marktbedingungen der Preis dieser Sachwerte zukünftig sinkt und der Kunde somit einen Buchverlust seiner Sachwerte hinnehmen muss. Auch besteht das Risiko von Währungsverlusten, sofern die Sachwerte in Fremdwährungen gehandelt werden.
- 12.5 Es finden für den Kunden die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln Anwendung, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§13 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden, Datenschutz

- 13.1 Der Kunde ist verpflichtet alle erforderlichen Informationen für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Änderung des Namens und der Anschrift, Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden) oder die Änderung einer erteilten Vollmacht. Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Die von dem Verwahrer ausgehändigten Dokumente hat der Kunde unverzüglich auf Fehler und Vollständigkeit zu prüfen.
- 13.2 Vor dem Hintergrund der Bestimmungen gemäß dem „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG)“ verpflichtet sich der Kunde auf Verlangen des Verwahrers zur Legitimation durch Vorlage seines gültigen Personalausweises, einer Identitätskarte oder Reisepasses.
- 13.3 Die Vertragssprache ist deutsch. Der Verwahrer ist grundsätzlich berechtigt, erforderliche fremdsprachige Urkunden und Dokumente zurückzuweisen. Der Verwahrer ist in diesem Zusammenhang berechtigt, Handlungen so lange zu verweigern, bis eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache durch den Kunden vorgelegt wird.
- 13.4 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten zur Durchführung dieses Vertrages sowie der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§14 Verfügung über den Miteigentum-Bruchteil

Der Kunde kann eigenständig über seinen Miteigentums- Bruchteil am Sammelbestand der Sachwerte verfügen, ihn insbesondere ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, verpfänden oder sonst belasten. Er verpflichtet sich, derartige Verfügungen nur vorzunehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Regelungen dieses Vertrages auch für und gegen Sonderrechtsnachfolger gelten. Er hat den Verwahrer unverzüglich nach Vornahme einer Verfügung schriftlich davon zu unterrichten.

§15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 15.1 Es gilt das Recht des Fürstentum Liechtenstein. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendung zwingen der Vorschriften des Staates, in dem Kunden in ihrer Eigenschaft als Verbraucher ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bleiben unberührt.
- 15.2 Als Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zulässig – im Verhältnis zu Kaufleuten Eschen vereinbart.
- 15.3 Sofern sich aus dem Verwahrvertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Verwahrers.

§16 Änderungen der Vertragsbedingungen

Sollte sich insbesondere aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder einer Änderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung der Vertragsbedingungen ergeben, so kann der Verwahrer diese ändern oder ergänzen und dies dem Kunden schriftlich mitteilen. Die jeweilige Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegt. Der Kunde wird auf diese Folge bei der Bekanntgabe der Änderung bzw. Ergänzung der Vertragsbedingungen ausdrücklich hingewiesen. Der Widerspruch ist an THESAURUM zu richten.

§17 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder des Verwahrungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vertragsbedingungen oder des Verwahrungsvertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder teilweise unwirksamen Bestimmung gilt die entsprechende gesetzliche Regelung.

§18 Widerrufsrecht

- 18.1 Das Widerrufsrecht des Kunden für den Kauf von Sachwerten ist ausgeschlossen (FernFinG Art.10), da der Auftrag die Lieferung von Waren zum Gegenstand hat, deren Preis von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die THESAURUM keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Aus diesem Grund besteht durch gesetzliche Ausnahmevorschrift auch für Fernabsatzverträge mit Verbrauchern kein Widerrufsrecht des Verbrauchers. Der Auftrag des Kunden wird also unmittelbar verbindlich und kann vom Kunden nicht widerrufen werden.
- 18.2 Schließt der Kunde einen Einlagerungsvertrag für die von ihm eingelieferten Sachwerte ab, steht dem Kunden für den Einlagerungsvertrag das gesetzliche Widerrufsrecht zu. Absatz 1 (kein Widerrufsrecht beim Kauf von Sachwerten) bleibt davon unberührt. Im Falle des Widerrufs ist vom Kunden anzugeben, wie mit eventuell bereits gekaufter und eingelagerter Ware verfahren werden soll. Dabei sind die Regelungen in § 8 zu beachten.
- 18.3 Widerrufsbelehrung/Widerrufsrecht des Einlagerungsvertrages
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die THESAURUM Service AG, Essanestraße 93, 9492 Eschen, Fürstentum Liechtenstein, Telefon +423 373 7701, E-Mail: office@thesaurum.li, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. E-Mail oder ein mit der Post versandter Brief) über Ihren Entschluss, diesen Einlagerungsvertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür ein formloses Widerrufsschreiben verwenden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Frist absenden.

§19 Datenschutzhinweis

- 19.1 THESAURUM Service AG erhebt zur Durchführung dieses Verwahrungsvertrages sowie der Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Pflichten personen- und vertragsbezogene Daten des Kunden, verarbeitet und nutzt diese. Sofern der Kunde der Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu Werbezwecken eingewilligt hat, werden die Daten darüber hinaus für eigene Werbeaktionen von THESAURUM genutzt.
- 19.2 Es werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherung beachtet.
- 19.3 Sie können der Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken jederzeit durch formlose Mitteilung auf dem Postweg an die THESAURUM Service AG, Essanestraße 93, 9492 Eschen, Fürstentum Liechtenstein, Telefon +423 3737701 oder durch E-Mail an info@axels-vsk.li widersprechen. Der Widerspruch gilt aber nicht für die zur Abwicklung Ihrer Verwahrung erforderlichen Daten. Nach Erhalt Ihres Widerspruchs werden wir die betroffenen Daten nicht mehr zu anderen Zwecken als zur Geschäftsabwicklung nutzen, verarbeiten und übermitteln, sowie die weitere Versendung von Werbemitteln an Sie einstellen.
- 19.4 Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die THESAURUM Service AG, Essanestraße 93, 9492 Eschen, Fürstentum Liechtenstein. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf <https://axels-vsk.li/datenschutz.php>

§19.5 Schlichtungsstelle

Der Verwahrer ist bestrebt, diesen Vertrag betreffende Streitigkeiten einvernehmlich mit den Kunden beizulegen. Er ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und ist hierzu grundsätzlich auch nicht bereit. Sollte eine Streitigkeit nicht einvernehmlich mit einem Kunden beigelegt werden können, wird THESAURUM über die Frage der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren im Einzelfall abschließend entscheiden und den Kunden hiervon in der gesetzlich vorgeschriebenen Form informieren.

§19.6 Informationen über den Verwahrer

THESAURUM Service AG
Essanestraße 93, 9492 Eschen, Fürstentum Liechtenstein
Eingetragen in das Handelsregister unter FL-0002.680.741-1
Gesetzlicher Vertreter: Cathleen König-Vogelsang

Ladungsfähige Anschrift:
Essanestraße 93, 9492 Eschen, Fürstentum Liechtenstein
Telefon: +423 373 77 01
E-Mail: office@thesaurum.li



ANLAGE GEMEINSCHAFTSLAGER

Weiterer Inhaber

Hiermit beauftrage(n) ich/wir THESAURUM Service AG, Essanestraße 93, 9492 Eschen, Fürstentum Liechtenstein – nachfolgend THESAURUM genannt – nach Maßgabe dieses Kauf- und Lagerauftrages mit der Lagerung und der verbindlichen Anschaffung von Sachwerten, beim Einzelkauf sowie im Falle von regelmäßigen Käufen mit der Beschaffung der Menge von Sachwerten, deren Wert der jeweils aufgeführten, maßgeblichen Auftragssumme entspricht, auf der Grundlage der ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Daten des ersten Auftraggebers

Lagernummer

Herr ☐ Frau ☐ Firma ☐

Firma

Name

Vorname

Daten des weiteren Auftraggebers

Herr ☐ Frau ☐ Firma ☐

Firma

Name

Vorname

c/o

Straße Nr.

PLZ

Ort

Land

Telefon

E-Mail

Tätigkeit

Arbeitgeber

Vermögen

Bruttoeinkommen in € p. a.

Legitimation (Privatperson)

Dokument

Ausweisnummer

Ausstellende Behörde

Ausgestellt am

Gültig bis

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum

Legitimation (Unternehmen)

Umsatzsteuer-ID

Handelsregister (Ort)

Handelsregister (Nummer)

☐ Gemeinschaftslager mit Einzelverfügungsberechtigung

Beim Gemeinschaftslager mit Einzelverfügungsberechtigung kann jeder Auftraggeber einzeln und ohne Zustimmung des oder der anderen über das Lager verfügen und alle Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Lager stehen, allein treffen.

Die Einzelverfügungsberechtigung bleibt auch nach dem Ableben eines Auftraggebers bestehen.

An Stelle des Verstorbenen tritt die Erbengemeinschaft als Auftraggeber.

Die Einzelverfügungsberechtigung kann jederzeit widerrufen werden.

Auch wenn der Widerruf nur durch einen Auftraggeber erfolgt, wird die Verfügungsberechtigung auf „gemeinschaftliche Verfügung“ geändert.

☐ Gemeinschaftslager gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung

Beim Gemeinschaftslager mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung können die Auftraggeber nur gemeinschaftlich über das Lager verfügen; sämtliche Änderungen können nur von allen Auftraggebern gemeinsam vorgenommen werden.

Das gilt auch für die Änderung der Verfügungsberechtigung (Umstellung auf ein Gemeinschaftslager mit Einzelverfügungsberechtigung).

Bei Tod eines Auftraggebers können Verfügungen nur gemeinschaftlich mit der Erbengemeinschaft vorgenommen werden.

Unabhängig von der Art der Verfügungsberechtigung gilt für Verbindlichkeiten aus dem Gemeinschaftslager (z.B. Lagergebühr), dass dafür alle Auftraggeber gesamtschuldnerisch haften.

Ort | Datum

✗

Unterschrift/Stempel erster Auftraggeber (Bei Firma Geschäftsführer/in)

✗

Unterschrift/Stempel weiterer Auftraggeber (Bei Firma Geschäftsführer/in)



ANLAGE VOLLMACHT

Hiermit erteile ich Auftraggeber – nachfolgend Vollmachtgeber genannt –, die Vollmacht an den Vollmachtnehmer unter nachfolgenden Bedingungen:

Vollmachtgeber

Lagernummer

Herr ☐ Frau ☐ Firma ☐

Firma

Name

Vorname

c/o

Straße Nr.

PLZ

Ort

Land

Vollmachtnehmer

Herr ☐ Frau ☐ Firma ☐

Firma

Name

Vorname

c/o

Straße Nr.

PLZ

Ort

Land

Geburtsdatum

☐ Beschränkte Vollmacht

Sie berechtigt lediglich zur Durchführung eines Geschäftsvorfalles, beziehungsweise bestimmter Geschäftsvorfälle:

- ☐ Ist ab sofort gültig und behält ihre Gültigkeit auch über meinen Tod hinaus.
- ☐ Erlangt ihre Gültigkeit erst dann, wenn ich meine Geschäftsfähigkeit verliere.

Der Bevollmächtigte darf in meinem Namen und für meine Rechnung folgende Geschäft(e) durchführen:

- ☐ Aufteilung der Sachwerte ändern
- ☐ Verkäufe/Käufe vornehmen
- ☐ Auszahlungen auf das Einzugskonto/mein Konto veranlassen
- ☐ Auszahlungen auf fremde Konten auch das des Bevollmächtigten veranlassen
- ☐ Sonstiges

☐ Generalvollmacht

Sie berechtigt zur Erteilung von Untervollmachten und zur Umsetzung aller Handlungen, zu denen ich selbst berechtigt bin und bei denen eine Stellvertretung gesetzlich zugelassen ist. Die Umsetzung erfolgt für mich und in meinem Namen. Von den Beschränkungen der Selbstkontrahierung ist der Generalbevollmächtigte befreit. Dadurch ist er/sie auch zur Auflösung des Lagers und Entgegennahme von Verkaufserlösen oder Waren berechtigt.

- ☐ Ist nur für einen beschränkten Zeitraum gültig:
- vom _____ bis _____

- ☐ Ist ab sofort gültig und behält ihre Gültigkeit auch über meinen Tod hinaus.
- ☐ Erlangt ihre Gültigkeit erst dann, wenn ich meine Geschäftsfähigkeit verliere.
- ☐ Sonstiges

- ☐ Ich bin darüber informiert, dass ein Widerruf der Bevollmächtigung jederzeit möglich ist. Der Widerruf muss schriftlich an die THESAURUM Service AG erfolgen.
- ☐ Alle Aufträge, die vor dem Eingang des Widerrufs zuzüglich einer angemessenen Frist zur Bearbeitung erteilt und durchgeführt werden, muss der Vollmachtgeber gegen sich gelten lassen.
- ☐ Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit oder Unklarheiten zum Umfang der Vollmacht kann THESAURUM Service AG die Umsetzung von Aufträgen bis zur endgültigen Klärung ablehnen. Alle daraus resultierenden Folgen trägt der Vollmachtgeber.
- ☐ Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung von THESAURUM Service AG sind mir zur Verfügung gestellt worden. Mit der Einbeziehung dieser Bedingungen in diesen Vertrag erkläre ich mich einverstanden.

Ort | Datum



Unterschrift Vollmachtgeber (Bei Firma Geschäftsführer/in)



ANLAGE GESETZLICHER VETRETER

Minderjährige

Bei Verträgen mit Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) notwendig. Das Sorgerecht/die Vormundschaft üben/übt aus: Bei Alleinerziehungsrecht bitte Negativbescheinigung oder Sorgerechtsbeschluss in Kopie beifügen.

Auftraggeber

Lagernummer

Herr ☐ Frau ☐ Firma ☐

Firma

Name

Vorname

Erster gesetzlicher Vertreter

Herr ☐ Frau ☐

Name

Vorname

Straße Nr.

PLZ

Ort

Land

Telefon

Emailadresse

Legitimation (Privatperson)

Dokument

Ausweisnummer

Ausstellende Behörde

Ausgestellt am

Gültig bis

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum

Ort | Datum

✗

Unterschrift erster gesetzlicher Vertreter

Verfügungsberechtigung

Das Verfügungsrecht muss wie folgt geregelt sein (bei Minderjährigen nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit gültig):

Gemeinschaftliche Verfügung beide Sorgeberechtigten können nur gemeinsam verfügen. Bei Bedarf Vollmacht verwenden.

Zweiter gesetzlicher Vertreter

Herr ☐ Frau ☐

Name

Vorname

Straße Nr.

PLZ

Ort

Land

Telefon

Emailadresse

Legitimation (Privatperson)

Dokument

Ausweisnummer

Ausstellende Behörde

Ausgestellt am

Gültig bis

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum

Ort | Datum

✗

Unterschrift zweiter gesetzlicher Vertreter

**Auftraggeber**

Lagernummer

Firma

Name

Vorname

Verfügungsberechtigung**Das Verfügungsrecht muss wie folgt geregelt sein (Bei Bedarf Vollmacht verwenden):**☐ Gemeinschaftliche Verfügung☐ Einzelverfügungsberechtigung**Erster gesetzlicher Vertreter**Herr ☐ Frau ☐

Name

Vorname

Straße Nr.

PLZ

Ort

Land

Telefon

Emailadresse

Zweiter gesetzlicher VertreterHerr ☐ Frau ☐

Name

Vorname

Straße Nr.

PLZ

Ort

Land

Telefon

Emailadresse

Legitimation (Privatperson)

Dokument

Ausweisnummer

Ausstellende Behörde

Ausgestellt am

Gültig bis

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum

Legitimation (Privatperson)

Dokument

Ausweisnummer

Ausstellende Behörde

Ausgestellt am

Gültig bis

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum

Ort | Datum

Ort | Datum

✗

Unterschrift erster gesetzlicher Vertreter

✗

Unterschrift zweiter gesetzlicher Vertreter